

## **Wichtige Informationen zum Antrag auf Feststellung des maßgebenden Jahreseinkommens gemäß § 5 Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG) und zur Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung**

**Für die Erteilung einer WBB ist die Kommune zuständig, in der Sie Ihren aktuellen Wohnsitz haben!**

- Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn der **Antrag und alle Unterlagen vollständig vorliegen**. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden!
- Es ist erforderlich, dass die **Personalien aller zum Haushalt rechnenden Personen** nachgewiesen werden (Personalausweis oder Pass, gültige Aufenthaltserlaubnis).

Unsere **Sprechzeiten** sind **Dienstag von 8.30-12.00 Uhr und 14.00-17.45 Uhr sowie nach Vereinbarung**.

<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Der Nachweis der Einkünfte bei Arbeitnehmern (Beamte, Angestellte, gewerbliche Arbeitnehmer) erfolgt durch Verdienstbescheinigungen der letzten zwölf Monate oder Vorjahres-Verdienstbescheinigung des Monats Dezember mit Ihrem Jahreseinkommen.</b>
<b>Arbeitslos</b>	<b>Der Nachweis erfolgt durch den letzten Bescheid der zuständigen Bundesagentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder anderer Leistungen.</b>
<b>Behinderung</b>	<b>Voraussetzung: der Grad der Behinderung beträgt mindestens 50. Der Nachweis erfolgt durch den Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid.</b>
<b>Ehepaare/ Lebenspartner</b>	<b>Junge Ehepaare sowie junge Lebenspartner, bei denen keiner der Partner das 40. Lebensjahr vollendet hat und die Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft noch nicht 5 Jahre zurückliegt. Hier entsprechende Urkunde vorlegen.</b>
<b>(Jahres-)Einkommen und Selbständige</b>	<b>Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jeder Person, die zum Haushalt gehört. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten und mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</b>

<b>Rentner</b>	Der Nachweis erfolgt durch den Rentenbescheid oder die letzte Rentenanpassungsmitteilung. (ALLE Rentenarten, z.B. Zusatzrenten, Betriebsrenten, ausländische Renten und Pensionen)
<b>Schüler</b>	Bei Schülern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage einer Schulbescheinigung erforderlich und ggf. ein Nachweis über den Bezug von Bafög
<b>Schwangerschaft</b>	Bitte weisen Sie eine bestehende Schwangerschaft durch eine ärztliche Bescheinigung oder die Vorlage des Mutterpasses nach.
<b>Sorgerecht</b>	Besteht geteiltes Sorgerecht, so bitten wir um Vorlage des Bescheides, welcher das Sorgerecht für das Kind regelt.
<b>Staatsangehörigkeit</b>	Grundsätzlich erhalten ausländische Mitbürger/innen nur einen Wohnberechtigungsschein, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Grundgesetzes aufhalten. Deshalb benötigen Sie zur Registrierung außer Ihren Pässen (im Original) einen gültigen Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis). Bei Personen, die nur im Besitz einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis sind, muss im Einzelfall mit dem Ausländeramt geklärt werden, ob deren Aufenthalt in Deutschland auf Dauer angelegt ist (§ 17 Abs.1 HwofG). EU-Bürger: Eine Freizügigkeitsbescheinigung ist nicht mehr erforderlich. Dies gilt auch für Staatsangehörige aus Norwegen, Island und Liechtenstein. KEINE Wohnberechtigungsbeseinigung für: Personen, die nur ein Visum, eine Duldung, eine Fiktionsbescheinigung besitzen oder nicht anerkannte Asylbewerber/innen sind. Siehe (Jahres-)Einkommen
<b>Selbständige</b>	
<b>Sozialhilfe/- geld</b>	Siehe Transferleistungen
<b>Studenten</b>	Bei Studenten ist die Vorlage einer Studienbescheinigung erforderlich und ggf. ein Nachweis über den Bezug von Bafög.
<b>Transferleistungen</b>	Zu den Transferleistungen gehören: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, Leistungen in besonderen Fällen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Der Nachweis erfolgt durch einen entsprechenden Bescheid.

<b>Unterhaltsempfänger</b>	<b>Der Erhalt von Unterhaltsleistungen ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Kontoauszüge, Unterhaltstitel, Quittungen)</b>
<b>Unterhaltsverpflichtungen</b>	<b>Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen können vom Einkommen abgesetzt werden. Bitte legen Sie, falls vorhanden, eine Unterhaltsvereinbarung, einen Unterhaltstitel oder einen Unterhaltsbescheid vor. Weisen Sie Ihre Zahlungen der letzten 12 Monate durch entsprechende Belege nach.</b>
<b>Vermögen</b>	<b>Insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute Grundstücke, auf Geld gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, wie z.B. Recht auf Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten und Altenteile, auch im Ausland; falls dies auf Sie zutrifft geben Sie bitte Art des Vermögens und Höhe bzw. Wert an.</b>
<b>Werbungskosten</b>	<b>Bei Rentnern erfolgt ein Werbungskostenabzug von 102 € jährlich, bei Arbeitnehmern von 1000 € jährlich. Höhere Werbungskosten können nur abgesetzt werden, wenn Sie diese entsprechend, z.B. durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides, nachweisen.</b>

**Bitte beachten Sie, dass sämtliche Personalien und Einkünfte aller zum Haushalt zählenden Personen nachgewiesen werden müssen!!**